

# RS Vfgh 1987/3/5 B249/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1987

## Index

66 Sozialversicherung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

StGG Art5

BSVG §23 Abs5

## Leitsatz

ausschließlich auf die Verfassungswidrigkeit des §23 Abs5 zweiter Satz BSVG gestützte Eigentumsverletzung geltend gemacht; keine Aufhebung dieser Bestimmung mit Erk. des VfGH; kein Anhaltspunkt für denkmögliche Gesetzesanwendungen; keine Verletzung im Eigentumsrecht

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer begründet seine Behauptung, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein, ausschließlich damit, daß der den angefochtenen Bescheid vornehmlich tragende zweite Satz des §23 Abs5 BSVG verfassungswidrig sei.

Mit E v 13.12.1986, G90/86, G128/86, hob er diese Gesetzesbestimmung nicht als verfassungswidrig auf.

Keine Anhaltspunkte für denkmögliche Gesetzesanwendung - keine Verletzung im Eigentumsrecht.

## Entscheidungstexte

- B 249/85  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.03.1987 B 249/85

## Schlagworte

Sozialversicherung, Gleichheitsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B249.1985

## Dokumentnummer

JFR\_10129695\_85B00249\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)